

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2023

Veröffentlichung der sich aus der mitgeteilten Steigerung ergebenden Summe der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien für das Jahr 2024 (§ 18 Absatz 2 Satz 5 des Parteiengesetzes)

Die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes hat mir mit Schreiben vom 17. April 2024 ihren Bericht über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben im vorangegangenen Jahr (Parteien-Index) gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes (PartG) vorgelegt. Der Bericht vom 2. April 2023 ist auf Seite 3 abgedruckt.

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 PartG erhöht sich das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), um den Prozentsatz, um den sich der Parteien-Index im vorangegangenen Jahr erhöht hat, abgerundet auf ein Zehntel Prozent. Da sich der Parteien-Index nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 um 4,63 Prozent erhöht hat, ergibt sich eine Erhöhung der absoluten Obergrenze um 4,6 Prozent. Für das Jahr 2023 betrug die absolute Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung nach Inkrafttreten des Elften Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 27. Februar 2024 209.603.161 Euro. Bei einer Erhöhung um 4,6 Prozent beträgt die absolute Obergrenze für das Jahr 2024, abgerundet auf volle Eurobeträge, somit

219.244.906 Euro.

Die gemäß § 18 Absatz 3 Satz 3 PartG auch für die wählerstimmenbezogenen Förderbeträge (zuletzt: 1,13 Euro für die ersten vier Millionen Wählerstimmen; 0,93 Euro für weitere Wählerstimmen) vorgesehene Anhebung um denselben Prozentsatz führt für das Anspruchsjahr 2024 zu einer Anhebung auf 1,18 Euro für die ersten vier Millionen Wählerstimmen und 0,97 Euro für weitere Wählerstimmen.

Mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes wurden die absoluten Obergrenzen für die Anspruchsjahre 2018 bis 2023 rückwirkend angehoben. § 18 Absatz 2 Satz 1 PartG legt die absolute Obergrenze für 2018 auf 184.793.822 Euro fest. Die für die Folgejahre vom Statistischen Bundesamt mitgeteilten Erhöhungen des Parteien-Indexes haben die nachfolgend aufgeführten absoluten Obergrenzen bewirkt:

- Anspruchsjahr 2019: 188.304.904 Euro
- Anspruchsjahr 2020: 192.071.992 Euro
- Anspruchsjahr 2021: 194.567.925 Euro

- Anspruchsjahr 2022: 199.432.123 Euro
- Anspruchsjahr 2023: 209.603.161 Euro

Berlin, den 25. April 2024

Bärbel Bas

Wiesbaden, den 02. April 2024

Bericht
des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz
über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben
für das Jahr 2023

Hiermit lege ich gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2023 vor:

1. § 18 Absatz 2 Satz 3 des Parteiengesetzes sieht als Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70 % den allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu einem Anteil von 30 % den Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften vor.
2. Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 um 4,63 % erhöht. Weitere Informationen sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Verbraucherpreisindex	Index der tariflichen Monatsverdienste in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Parteien-Index	Veränderungsrate des Parteien-Index im Vergleich zum Vorjahr
	2020 = 100			
	Wägungsanteil am Parteien-Index			
	70 %	30 %		
2021	103,1	101,4	102,6	
2022	110,2	102,4	107,9	5,17 %
2023	116,7	104,0	112,9	4,63 %

Dr. Ruth Brand
 (Präsidentin)

